



AELF-RS • Lechstraße 50 • 93057 Regensburg

per Email

- Kammer.Christin@Regensburg.de

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom
Mail vom 11.03.2024
von Christin Krammer;

Unser Zeichen, Bitte bei Antwort angeben
AELF-RS-L2.2-4611-20-12

Name
Michael Hierlmeier

Telefon
0941 2083 1212

Regensburg, 28.3.2024

**Frühzeitige Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange gemäß § 4 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB)
87. Änderung des Flächennutzungsplanes im Bereich Solarpark Regensburg Nord**

Sehr geehrte Damen und Herren,

zu oben genannten Maßnahme nehmen wir Stellung

Bereich Landwirtschaft

Der Geltungsbereich des Solarparks Regensburg Nord befindet sich direkt an der Grenze des Stadtgebietes zur Gemeinde Wenzenbach und umfasst eine Fläche von ca 5,03 ha mit der Flurnummer 1127 der Gemarkung Sallern. Es handelt sich um eine bisher als Acker genutzte Fläche. Unmittelbar östlich schließt sich die bestehende „Photovoltaik-Freiflächenanlage Wenzenbach/ Thanhof“ auf dem Gemeindegebiet Wenzenbach an, nördlich und südöstlich grenzen städtische Bannwälder an die ca. 5 ha große Fläche an.

Nach Bodenschätzung liegen im Geltungsbereich die Bodenarten stark lehmiger Sand, lehmiger Sand, sandiger Lehm, und Lehm mit Ackerzahlen von 36, 41, 44, 46, 50, und 52 vor. Knapp die Hälfte der Vorhabenfläche weist Bodenqualitäten, die über dem Landkreisdurchschnitt liegen. Die durchschnittliche Ackerzahl des Landkreises Regensburg beträgt 49. Es handelt sich insgesamt um ca. 5,03 ha landwirtschaftlich genutzte Ackerfläche, die zur Erzeugung von hochwertigen Lebensmitteln genutzt werden und bei der Durchführung des Vorhabens diesem Zweck nicht mehr zur Verfügung stehen.

Landwirtschaftliche Böden mit überdurchschnittlicher Bonität sind grundsätzlich nicht geeignete Standorte (Ausschlussflächen) für Freiflächen-PV-Anlagen (Hin-

weise des StMI). Im Rahmen der weiteren Inanspruchnahme landwirtschaftlich genutzter Flächen kommt dem Erhalt hochwertiger Böden aufgrund ihrer hohen Ertragsfähigkeit besondere Bedeutung zu (LEP 2023).

Hochwertige landwirtschaftliche Nutzflächen stehen unter einem hohen Konkurrenzdruck (Auszug aus dem Leitbild zum Landesentwicklungsprogramm (LEP)). Vor diesem Hintergrund sind im LEP 2023 zwei Grundsätze zum Erhalt landwirtschaftlicher Nutzflächen verankert (5.4.1):

- Die räumlichen Voraussetzungen für eine vielfältig strukturierte, und bäuerlich ausgerichtete Landwirtschaft ... sollen erhalten, unterstützt und weiterentwickelt werden.
- Landwirtschaftlich genutzte Gebiete sollen erhalten werden. Insbesondere für die Landwirtschaft besonders geeignete Flächen sollen nur in dem unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungen in Anspruch genommen werden.

Im Regionalplan Regensburg wird ein eigenes Kapitel Land- und Forstwirtschaft geführt, welches vielfache Grundsätze zur landwirtschaftlichen Entwicklung in der Region Regensburg festlegt. So ist auch hier ausgeführt, dass in dieser Region

- die Landwirtschaft zu erhalten und zu stärken ist.
- die Lebens- und Arbeitsbedingungen der landwirtschaftlich tätigen Bevölkerung zu sichern
- die für die Landwirtschaft geeigneten Flächen nur im unbedingt notwendigen Umfang für andere Nutzungsarten vorzusehen sind.

In diesem Zusammenhang verweisen wir auch auf das IMS „Freiflächen-Photovoltaikanlagen“ vom 19.11.2009: „Mit Grund und Boden soll sparsam und schonend umgegangen werden; zur Verringerung der zusätzlichen Inanspruchnahme von Flächen sind die Möglichkeiten einer Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und andere Maßnahmen der Innenentwicklung zu nutzen; landwirtschaftlich genutzte Flächen sollen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden (Bodenschutzklausel, § 1a Abs. 2 BauGB)“.

Es ist vertraglich festzulegen, dass nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung die ursprüngliche Bewirtschaftung der Fläche wieder aufgenommen werden muss. Dabei handelt es sich laut den Hinweisen des StMI eben nicht um eine Folgenutzung Landwirtschaft, sondern um die **Wiederaufnahme der landwirtschaftlichen Bewirtschaftung**.

Das heißt, nach Nutzungsende ist der vollständige Rückbau aller Anlagenteile, der Umzäunung, aller Anpflanzungen (bspw. Eingrünung) und schließlich auch des Pflanzenbestandes unter den PV-Modulen vorzunehmen (es sei denn, eine Grünlandnutzung soll wieder aufgenommen werden).

Nach Ende der Freiflächen-PV-Nutzung soll die landwirtschaftliche Bewirtschaftung der Flächen wieder aufgenommen werden. Es ist daher bereits beim Bau darauf zu achten, dass dieser bodenschonend ausgeführt wird (§ 202 BauGB, Schutz von Mutterboden). Insbesondere Verdichtungen, Verunreinigungen und Umlagerungen des Bodens sind zu vermeiden, um die Funktionen des Schutzgutes als Standort für landwirtschaftliche Nutzung zu erhalten (Bundes-Bodenschutzgesetz). Hierbei verweisen wird zum Schutz des Oberbodens auf die Einhaltung der BBodSchV.

Laut Hinweisen des StMI ist auf einen fachgerechten Umgang mit Boden gemäß den bodenschutzrechtlichen Vorgaben zu achten (s. 1.9., Bau- und landesplanerische Behandlung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen“, Hinweise des Bayerischen Staatsministeriums für Wohnen, Bau und Verkehr vom 10.12.2021). So ist beispielhaft, um Verdichtungen vorzubeugen, das Gelände nur bei trockenen Boden- und Witterungsverhältnissen zu befahren. Bei ungünstigen Bodenverhältnissen und dennoch zwingend durchzuführenden Arbeiten sind Schutzvorkehrungen zu treffen. Beispielsweise die Anlage von Baustraßen und das Verwenden von Maschinen mit geringem Bodendruck und großer Reifenauflagefläche.

Die Bodenversiegelung ist auf das unbedingt notwendige Maß zu beschränken (§ 1a Abs. 2 BauGB).

Das AELF Regensburg-Schwandorf begrüßt grundsätzlich das Ziel der Stadt Regensburg den Anteil der erneuerbaren Energien bei der zukünftigen Energiebereitstellung auszubauen. Bei der Errichtung von Photovoltaik-Freiflächenanlagen sind jedoch die Belange der Landwirtschaft gleichwertig mit anderen Schutzgütern (z.B. Klima, Wasser, Boden, Gesundheit, etc.) in den Genehmigungsverfahren zu berücksichtigen.

Bereich Forsten

Bei den durch die Änderung überplanten Flächen handelt es sich nicht um Wald. Im Norden grenzen Waldflächen der Stadt Regensburg an. Diese sind Bannwald. Die Waldflächen werden durch die Änderung nicht erheblich beeinträchtigt. Insofern besteht aus waldrechtlicher Sicht auf der Ebenen des Flächennutzungsplanes Einverständnis.

gez.

Michael Hierlmeier LR